

Reglement Schliessfächer

Dieses Reglement ergänzt die «Benutzungsordnung der Zentralbibliothek Solothurn».

1. Tagesschliessfächer

1. Die ZB Solothurn stellt den Nutzenden während der Öffnungszeiten gegen eine Depotgebühr von CHF 5.00 / 2.00 Tagesschliessfächer zur Verfügung.
2. Die Schliessfächer müssen spätestens vor Betriebsschluss geleert werden. Die Depotgebühr von CHF 5.00 / 2.00 verfällt für nicht geleerte Schliessfächer.
3. Persönliche Gegenstände aus nicht geleerten Schliessfächern können unter Rückgabe des Schlüssels und der Entrichtung einer Umtriebsgebühr von CHF 10.00 an der Ausleihe entgegengenommen werden.
4. Geht ein Schlüssel verloren, muss aus Sicherheitsgründen das Schliesssystem des Schliessfachs ersetzt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Person, die den Schlüssel verloren hat.
5. Für Diebstahl und Sachbeschädigung übernimmt die ZB Solothurn keine Haftung. Der Nutzer / die Nutzerin haftet für die von ihm / ihr verursachten Schäden. Es gelten die Bestimmungen der Benutzungs- und der Hausordnung.

2. Dauermiet-Schliessfächer

1. Die ZB Solothurn stellt dem Publikum im ersten Untergeschoss neben der öffentlichen WC-Anlage Dauermiet-Schliessfächer zur Verfügung, die von der Benutzungsabteilung verwaltet werden.
2. Diese Schliessfächer sind für die Ablage der Arbeitsunterlagen vorgesehen. Es dürfen keine verderblichen Waren darin eingeschlossen werden. Die ZB Solothurn ist berechtigt, die Schliessfächer zu öffnen und Kontrollen durchzuführen.
3. Die Schlüssel für die Schliessfächer werden leihweise für die Dauer der Nutzung zur Verfügung gestellt und sind nach Ablauf der Mietfrist zu retournieren. Für verlorene Schliessfachschlüssel sind die Nutzenden ersatzpflichtig.
4. Die Schliessfächer können gegen eine Depotgebühr von CHF 10.00 pro Monat gemietet werden. Bedarfsweise ist eine Verlängerung dieser Miete möglich. Nach Ablauf dieser Mietfrist muss das Schliessfach geleert und gereinigt sein.

5. Persönliche Gegenstände aus nicht geleerten Schliessfächern können unter Rückgabe des Schlüssels und der Entrichtung einer Umtriebsgebühr von CHF 10.00 an der Ausleihe entgegengenommen werden. Das Nutzungsrecht des Schliessfachs kann bei Verstössen gegen die Nutzungsbedingungen, die Benutzungs- oder die Hausordnung per sofort entzogen werden.
6. Für Diebstahl und Sachbeschädigung übernimmt die ZB Solothurn keine Haftung. Der Nutzer / die Nutzerin haftet für die von ihm / ihr verursachten Schäden. Es gelten die Bestimmungen der Benutzungs- und der Hausordnung.

3. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement der ZB Solothurn wird per 07.11.2022 in Kraft gesetzt und ersetzt alle früheren Versionen.

Es kann, ebenso wie weitere Regelungen, jederzeit geändert werden.

Dr. Remo Ankli
Stiftungsratspräsident ZB Solothurn